

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 5. OKTOBER 1956 · SONDERDRUCK NR. 178

Preisordnung Nr. 619

**– Anordnung über die Bildung einheitlicher
Herstellerabgabepreise für Bauelemente**

(Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen)

Vom 28. Juli 1956

**Anordnung zur Einführung von Typenreihen
für Holzfenster und Holztüren**

Vom 3. Januar 1955

(Erschienen im GBl. II 1955 S. 14)

**Anordnung über die Senkung des
Holzverbrauches im Bauwesen**

Vom 21. April 1956

(Erschienen im GBl. I 1956 S. 346)



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin

1567/56 Ag 134/56/DDR

Druck: 1/16/01 Märkische Volksstimme, Potsdam A 186

Preisordnung Nr. 619

- Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) -

Vom 28. Juli 1956

§ 1

(1) Für die Herstellung von genormten Fenstern und Türen aus Holz und Ersatzstoffen (Waren-Nummer 54 21 00 00, 54 22 00 00, 54 29 60 00) gemäß der Anordnung vom 3. Januar 1955 zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren (GBl. II S. 14) gelten für die volkseigenen Betriebe die in den Anlagen 1 bis 3 für Werknormen sowie in der Preisliste für Nichtwerknormen festgesetzten Industrieabgabepreise und Betriebspreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle anderen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Anlagen und der Preislisten gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 2

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten für die Güteklasse I der Türen- und Fenstergüteklassifizierung entsprechend der vom Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau herausgegebenen vorläufigen technischen Normen für Holzfenster und -türen vom Juli 1956.

(2) Bei Erzeugnissen der Güteklasse II erfolgt ein Abschlag von 5 %, bei Sonderklasse ein Zuschlag von 15 %. Bei Erzeugnissen, die die Mindestgüteklasse nicht erreichen, erfolgt ein Abschlag von mindestens 20 %.

(3) Die Preise gemäß § 1 gelten für alle Fenster und Türen, auch bei Abweichungen von der Typenreihe, einschließlich Schmuckprofilierungen bei Fenstern (bei Türen ist die Profilierung in den Preisen berücksichtigt) und einschließlich der Beschläge. Fenster und Türen, die lediglich um Zentimeter von der Maßordnung der Typenreihe abweichen, sind grundsätzlich nach den Preislisten für Nichtwerknormen zu berechnen. Als Preis gemäß § 1 gilt in diesen Fällen der Listenpreis der nächsten Größe (z. B. das Fenster 98/148 cm nach der Typengröße 8/12 = 101/151 cm).

(4) Bei Wiederaufbauten, soweit eine Änderung der Blendrahmenbreite des Fensters durch die Anschlagbreite des Mauerwerks bedingt ist, ergeben sich die Preise aus dem Listenpreis zuzüglich 0,20 DM je lfd. m Blendrahmen.

(5) Die Preise für Fenster und Türen für Bauten gemäß § 3 der Anordnung vom 3. Januar 1955 (GBl. II S. 14) sowie alle nicht genormten Fenster und Türen, die von den volkseigenen und privaten Industriebetrieben hergestellt werden, sind auf Antrag von der zuständigen Preisbehörde festzusetzen.

(6) Die Preise gemäß § 1 beinhalten sämtliche Beschläge und die Anschlagskosten hierfür in der Werkstatt. Die Drückergarnituren der Türen bzw. Oliven (Griffe) der Fenster werden lose mitgeliefert.

Wird das Anschlagen der Tür in der Werkstatt nicht vom türherstellenden Betrieb ausgeführt, sind von den Preisen gemäß § 1 für alle Beschläge einschließlich Anschlagskosten für 1-flügelige Türen 15,15 DM und für 2-flügelige Türen 24,45 DM abzusetzen. Die Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe ist vom Preis einschließlich Beschläge und Anschlagskosten zu berechnen.

(7) In den Industrie- und Herstellerabgabepreisen gemäß § 1 sind keine Kosten für Verglasung und Verglasungsmaterial, Transportkosten sowie Kosten für das Einsetzen von Fenstern und Türen einschließlich Anbringen der lose mitgelieferten Drückergarnituren und Oliven (Griffe) auf der Baustelle und den hierzu gehörigen Materialien (Bankeisen, Steinschrauben, Teerstrick usw.) enthalten. Das Einsetzen der Fenster und Türen ist nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Bauleistungen zu berechnen. Diese Leistungen unterliegen nicht der Verbrauchsabgabe für Fenster und Türen.

(8) In den Preisen gemäß § 1 für Fenster und Türen sind die Kosten der Ölgrundierung enthalten.

(9) Bei Verwendung nachstehender Beschlagartikel darf die Differenz zwischen Einstandspreis und folgenden Beträgen dem Industrieabgabepreis im Anhängerverfahren zugeschlagen werden.

Einsteckschloß mit Wechsel (Sicherheitsschloß)	2,78 DM
Sonderausführung der Drückergarnituren	4,43 DM
Riegel für 2-flügelige Innentüren je Riegel	1,50 DM
Sonderausführung Oliven	1,65 DM

Die Anhängeträge unterliegen nicht der Produktionsabgabe oder Verbrauchsabgabe.

(10) Werden Lateibretter (Fensterbretter) für Altbauten hergestellt, dürfen folgende Preise berechnet werden:

Fensterbretter bis	8	10	12	15	20	25 cm breit
	2,35	2,60	2,85	3,25	4,90	5,50 DM je lfd. m.

Bei Fensterbrettern über 15 cm Breite sind die Gratleisten im Preis enthalten. Die Preise für Fensterbretter sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(11) a) Bei Neubauten ist das Maßnehmen am Bau für Fenster und Türen gemäß § 4 der Anordnung vom 3. Januar 1955 (GBl. II S. 14) nicht zulässig und damit nicht vergütungspflichtig.

b) Bei Fenstern und Türen für andere Bauten sind diese Kosten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für Bauleistungen zu berechnen. Die Vergütung ist nicht Bestandteil des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(12) Für Fenster und Türen, außer den in Abs. 5 angeführten, besteht keine Pflicht zur Kalkulation und Nachkalkulation.

(13) Die Preise gelten, mit Ausnahme von Brett- und Lattentüren, für Lieferung frei Waggon verladen ab Versandstation, oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk verladen, bei Brett- und Lattentüren frei Baustelle abgeladen.

(14) Aus den Rechnungen muß neben den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen mindestens ersichtlich sein:

Stückzahl, genaue Konstruktion und Größe.

Es ist zulässig, hierfür die Typenbezeichnung anzuwenden.

§ 3

(1) Bei Nichtwerknormen gelten folgende Zu- und Abschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1:

a) Zuschläge für Fenster und Türen

Bei Bestellung innerhalb eines Auftrages je Größe und Konstruktion	
für 1 bis 2 Stück	20 % Zuschlag
für 3 bis 5 Stück	10 % Zuschlag
für 6 bis 100 Stück	0 % Zuschlag

b) Abschläge für Fenster und Türen

für 101 bis 200 Stück	2 % Abschlag
für 201 und mehr Stück	3 % Abschlag

(2) Fenster und Türen mit Bogenkonstruktion.

Die Berechnung dieser Fenster und Türen erfolgt zu den Preisen der Preisliste für Nichtwerknormen mit

25 % Aufschlag für Stichbogen
50 % Aufschlag für Rundbogen
75 % Aufschlag für Korbbogen.

Die Berechnung der Mindermengenzuschläge bleibt darüber hinaus bestehen.

§ 4

Für normierte Fenster und Türen, die in der Preisliste für Nichtwerknormen noch nicht aufgeführt sind, sind die Preise unter Angabe der Typen-Nummer bei der Hauptverwaltung Holzbau, Leipzig, anzufordern.

§ 5

(1) Sofern bei den einzelnen Absätzen der §§ 1 bis 4 nichts anderes vermerkt ist, sind die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise Bezugsgrundlage für die Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe.

§ 6

(1) Für vom H a n d w e r k hergestellte Fenster und Türen, deren Preise nicht nach den §§ 1 bis 5 durch Festpreise geregelt sind, werden die Preise nach § 7 gebildet.

(2) Hierzu gehören:

- a) Holztore, Hauseingangstüren, Sonderausführungen von Türen (Spezialtüren, wie z. B. Kühlhaustüren, feuerhemmende Türen), Schiebetüren und Balkontüren.
- b) Fenster und Türen gemäß § 3 der Anordnung vom 3. Januar 1955 (GBl. II S. 14).
- c) Schiebefenster, Klappfenster, feststehende Fenster, Winterfenster, Fenster mit Lüftungsflügel, Blumenfenster, Schaufenster, Deutsches Baskülfenster und nach außen schlagende Fenster.
- d) Sonstige nicht getypte Fenster und Türen.
- e) Erneuerung von Fenster und Türen.
- f) Reparaturen und Instandsetzungen an Fenster und Türen.

§ 7

(1) Die Herstellerabgabepreise für die in § 6 genannten Erzeugnisse sind auf der Grundlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 (GBl. S. 883) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 262) zur Preisverordnung Nr. 91 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Tischler-Handwerk — (GBl. S. 870) unter Berücksichtigung folgender Änderungen zu bilden:

- a) Die Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) für Holz sind unter Beachtung der Holzpreise vom 1. Januar 1956 den Kalkulationen zugrunde zu legen. Bei den neuen Holzpreisen darf im Höchstfall für Kiefer die Güteklasse I zugrunde gelegt werden.
- b) Der Werkstoffkostenzuschlag auf die vom Handwerk gelieferten Werkstoffe ist bei Fenstern und Türen in Höhe von 8 % zu kalkulieren.
- c) Auf die Herstellerpreise sind mit Ausnahme für Reparaturen und Instandsetzungen 11,1 % Verbrauchsabgabe zu kalkulieren.

(2) In dem Herstellerpreis sind nicht die Kosten für Verglasung und Verglasungsmaterial, Transportkosten ab Werkstatt sowie Kosten für das Einsetzen von Fenstern und Türen einschließlich Anbringung von lose mitgelieferten Beschlägen auf der Baustelle enthalten. Diese Leistungen sind auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(3) Fenster und Türen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben a bis e unterliegen der Verbrauchsabgabe.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt acht Tage nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

alle erteilten Einzelpreisbewilligungen,
die Preislisten für Nichtwerknormtüren vom 6. September 1955, an
ihre Stelle treten die Preislisten vom 15. März 1956.

(3) Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach In-
krafttreten dieser Preisanordnung erfolgen. Bereits abgeschlossene Ver-
träge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 28. Juli 1956

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Müller

Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 619

Werknormen für Innentüren

mit Schwellen einschließlich Beschlag und Anschlägen in der Werkstatt und Ölgrundierung, jedoch ohne Anbringen der lose mitgelieferten Drückergarnitur. Holzart: Kiefer und Fichte.

Die Preise gelten nur für Profilverihe 3 des Türenkataloges und den nachstehend aufgeführten Anschlagsarten und Türblattausführungen.

Beispiel: $\begin{pmatrix} 4 \\ 8 \end{pmatrix}$ Anschlagsart
Türblatt-Nr.

$\begin{pmatrix} 3 \\ - \end{pmatrix}$ 3 = Futter und Bekleidung für 71 mm dicke Wände

$\begin{pmatrix} 4 \\ - \end{pmatrix}$ 4 = Futter und Bekleidung für 115 mm dicke Wände

$\begin{pmatrix} 5 \\ - \end{pmatrix}$ 5 = Futter und Bekleidung für 240 mm und dickere Wände mit Anschlag = 115 mm

Noch Anlage 1

Rohbaurichtmaß 0,75/2,00 m = Position 6/16				Rohbaurichtmaß 0,87 ⁵ /2,00 m = Position 7/16			
Konstruktion	Türblatt	Hart- faser	Sperr- holz	Konstruktion	Türblatt	Hart- faser	Sperr- holz
<u>3</u> <u>7</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Wawepa-Mittellage)		74,00	<u>3</u> <u>8</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Wawepa-Mittellage)		77,60
<u>4</u> <u>5</u> <u>7</u> <u>7</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Wawepa-Mittellage)		76,00	<u>4</u> <u>5</u> <u>8</u> <u>8</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Wawepa-Mittellage)		79,80
<u>3</u> <u>7</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Lamellen-Mittellage)	70,65		<u>3</u> <u>8</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Lamellen-Mittellage)	74,30	
<u>4</u> <u>5</u> <u>7</u> <u>7</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Lamellen-Mittellage)	72,75		<u>4</u> <u>5</u> <u>8</u> <u>8</u>	abgesperrtes Türblatt (mit Lamellen-Mittellage)	76,50	
<u>3</u> <u>19</u>	Einfüllungstürblatt	gedübelt 66,55 gestemmt 67,35	70,75 71,55	<u>3</u> <u>20</u>	Einfüllungstürblatt	gedübelt 70,50 gestemmt 71,30	75,90 76,70
<u>4</u> <u>5</u> <u>19</u> <u>19</u>	Einfüllungstürblatt	gedübelt 68,65 gestemmt 69,45	72,85 73,65	<u>4</u> <u>5</u> <u>20</u> <u>20</u>	Einfüllungstürblatt	gedübelt 72,70 gestemmt 73,50	78,15 78,95
<u>3</u> <u>25</u>	Türblatt mit 1 Kreuzsprosse	gedübelt 64,25 gestemmt 65,05		<u>3</u> <u>26</u>	Türblatt mit 1 Kreuzsprosse	gedübelt 65,85 gestemmt 66,65	
<u>4</u> <u>5</u> <u>25</u> <u>25</u>	Türblatt mit 1 Kreuzsprosse	gedübelt 66,35 gestemmt 67,15		<u>4</u> <u>5</u> <u>26</u> <u>26</u>	Türblatt mit 1 Kreuzsprosse	gedübelt 68,05 gestemmt 68,85	
<u>3</u> <u>45</u>	Dreifüllungstürblatt	gedübelt 67,85 gestemmt 69,50	74,35 76,00	<u>3</u> <u>46</u>	Dreifüllungstürblatt	gedübelt 71,50 gestemmt 73,15	79,55 81,20
<u>4</u> <u>5</u> <u>45</u> <u>45</u>	Dreifüllungstürblatt	gedübelt 69,95 gestemmt 71,60	76,40 78,05	<u>4</u> <u>5</u> <u>46</u> <u>46</u>	Dreifüllungstürblatt	gedübelt 73,70 gestemmt 75,35	81,80 83,45
<u>3</u> <u>50</u>	Dreifüllungstürblatt (obere Füllung für Glas)	gedübelt 67,85 gestemmt 69,50	72,15 73,80	<u>3</u> <u>51</u>	Dreifüllungstürblatt (obere Füllung für Glas)	gedübelt 71,50 gestemmt 73,15	77,00 78,65
<u>4</u> <u>5</u> <u>50</u> <u>50</u>	Dreifüllungstürblatt (obere Füllung für Glas)	gedübelt 69,95 gestemmt 71,60	74,25 75,90	<u>4</u> <u>5</u> <u>51</u> <u>51</u>	Dreifüllungstürblatt (obere Füllung für Glas)	gedübelt 73,70 gestemmt 75,35	79,25 80,90

Anlage 2
zu vorstehender Preisanordnung Nr. 619

Werknormen für Fenster

Fenster einschließlich Beschlag, Anschlagen in der Werkstatt und Ölgrundierung ausschließlich Verglasung
Holzart: Kiefer oder Fichte

Nummer der Bau- enzyklopädie	Katalog-Größe	Fensterart	Typenblatt-Nr.	Industrie- abgabepreis DM
<u>1</u> 62 - 2	ohne Kämpfer, 2flgl. 8/11 = 101 × 138,5 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.302 Schema 0, ohne Sprosse	77,—
<u>3</u> 62 - 6	ohne Kämpfer, 2flgl. 8/11 = 101 × 138,5 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.302 Schema 1, mit 1 Sprosse	80,20
<u>6</u> 62 - 12	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/12 = 113,5 × 151 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.312 Schema 0, ohne Sprosse	86,95
<u>8</u> 62 - 16	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/12 = 163,5 × 151 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.313 Schema 0, ohne Sprosse	134,45
<u>11</u> 62 - 22	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/12 = 113,5 × 151 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.302 Schema 1, mit 1 Sprosse	87,55
<u>13</u> 62 - 26	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/12 = 163,5 × 151 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.303 Schema 1, mit 1 Sprosse	135,25
<u>16</u> 62 - 32	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/13 = 113,5 × 163,5 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.312 Schema 1, mit 1 Sprosse	93,35

Noch Anlage 2

Nummer der Bau- enzyklopädie	Katalog - Größe	Fensterart	Typenblatt - Nr.	Industrie- abgabepreis DM
<u>17</u> 62 - 34	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/13 = 163,5 × 163,5 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.313 Schema 1, mit 1 Sprosse	143,65
<u>19</u> 62 - 38	mit Kämpfer, 2flgl. 9/14 = 113,5 × 176 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.322 Schema 3, ohne Sprossen Kämpferlage 3.2	129,85
<u>21</u> 62 - 42	mit Kämpfer, 3flgl. 13/14 = 163,5 × 176 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.323 Schema 3, ohne Sprossen Kämpferlage 3.2	202,55
<u>36</u> 62 - 83	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/11 = 113,5 × 138,5 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.302 Schema 0, ohne Sprosse	78,75
<u>37</u> 62 - 85	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/11 = 113,5 × 138,5 cm	Flachkasten hinter dem Anschlag	1.302 Schema 1, mit 1 Sprosse	82,20
<u>1</u> 62 - 102	ohne Kämpfer 2flgl. 8/11 = 101 × 138,5 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.402 Schema 0, ohne Sprosse	77,—
<u>2</u> 62 - 104	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/11 = 113,5 × 138,5 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.402 Schema 0, ohne Sprosse	78,75
<u>4</u> 62 - 108	ohne Kämpfer, 2flgl. 8/11 = 101 × 138,5 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.402 Schema 1, mit 1 Sprosse	80,20
<u>5</u> 62 - 110	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/11 = 113,5 × 138,5 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.402 Schema 1, mit 1 Sprosse	82,20

Nummer der Bau- enzyklopädie	Katalog - Größe	Fensterart	Typenblatt - Nr.	Industrie- abgabepreis DM
<u>8</u> 62 - 116	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/12 = 113,5 × 151 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.412 Schema 0, ohne Sprosse	86,95
<u>9</u> 62 - 118	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/12 = 163,5 × 151 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.413 Schema 0, ohne Sprosse	134,45
<u>13</u> 62 - 126	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/12 = 113,5 × 151 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.402 Schema 1, mit 1 Sprosse	87,55
<u>14</u> 62 - 128	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/12 = 163,5 × 151 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.403 Schema 1, mit 1 Sprosse	135,25
<u>18</u> 62 - 136	mit Kämpfer, 2flgl. 9/14 = 113,5 × 176 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.422 Schema 3, ohne Sprossen Kämpferlage 3.2	129,85
<u>19</u> 62 - 138	mit Kämpfer, 3flgl. 13/14 = 163,5 × 176 cm	Flachkasten zwischen der äußeren Leibung	1.423 Schema 3, ohne Sprossen Kämpferlage 3.2	202,55
<u>6</u> 63 - 12	ohne Kämpfer, 2flgl. 8/11 = 101 × 138,5 cm	Verbundfenster	1.502 Schema 0, ohne Sprosse	71,75
<u>7</u> 63 - 14	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/11 = 113,5 × 138,5 cm	Verbundfenster	1.502 Schema 0, ohne Sprosse	73,30
<u>9</u> 63 - 18	ohne Kämpfer, 2flgl. 8/11 = 101 × 138,5 cm	Verbundfenster	1.502 Schema 1, mit 1 Sprosse	75,45

Noch Anlage 2

Nummer der Bau- enzyklopädie	Katalog - Größe	Fensterart	Typenblatt - Nr.	Industrie- abgabepreis DM
<u>10</u> 63 - 20	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/11 = 113,5 × 138,5 cm	Verbundfenster	1.502 Schema 1, mit 1 Sprosse	77,35
<u>13</u> 63 - 26	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/12 = 113,5 × 151 cm	Verbundfenster	1.512 Schema 0, ohne Sprosse	83,10
<u>14</u> 63 - 28	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/12 = 163,5 × 151 cm	Verbundfenster	1.513 Schema 0, ohne Sprosse	126,25
<u>18</u> 63 - 36	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/12 = 163,5 × 151 cm	Verbundfenster	1.502 Schema 1, mit 1 Sprosse	84,10
<u>19</u> 63 - 38	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/12 = 163,5 × 151 cm	Verbundfenster	1.503 Schema 1, mit 1 Sprosse	127,70
<u>23</u> 63 - 46	ohne Kämpfer, 2flgl. 9/13 = 113,5 × 163,5 cm	Verbundfenster	1.512 Schema 1, mit 1 Sprosse	89,85
<u>24</u> 63 - 48	ohne Kämpfer, 3flgl. 13/13 = 163,5 × 163,5 cm	Verbundfenster	1.513 Schema 1, mit 1 Sprosse	136,20
<u>26</u> 63 - 52	mit Kämpfer, 2flgl. 9/14 = 113,5 × 176 cm	Verbundfenster	1.522 Schema 3, ohne Sprossen Kämpferlage 3.2	122,15
<u>27</u> 63 - 54	mit Kämpfer, 3flgl. 13/14 = 163,5 × 176 cm	Verbundfenster	1.523 Schema 3, ohne Sprossen Kämpferlage 3.2	185,95

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 619

Werknormen für Brett- und Lattentüren

frei Baustelle abgeladen. Sämtliche Latten- und Brettertüren sind mit einem Holzschutzmittel imprägniert

	DDR DM	Berlin DM
53.301 Einflügelige Tür 1,70 m ² mit Quer- und Strebeleisten aus rauhen Latten 3/5, mit Zwischenräumen herstellen, einschließlich Beschlag aus 2 Langbändern und 1 Überwurf sowie Mitlieferung von 2 Stützkloben und Krampe	20,40	21,50
53.303 Einflügelige Tür wie 53.301, jedoch aus rauhen Latten 2,4/4,8	19,55	20,65
53.305 Einflügelige Tür wie 53.301, jedoch aus gehobelten Latten 3/5	23,55	24,75
53.307 Einflügelige Tür wie 53.301, jedoch aus gehobelten Latten 2,4/4,8	22,60	24,25
53.309 Einflügelige Tür wie 53.301, mit Zwischenräumen, jedoch aus rauhen, parallelbesäumten Brettern 24 mm dick	21,60	22,80
53.311 Einflügelige Tür wie 53.301, jedoch aus rauhen, parallelbesäumten Brettern 24 mm dick, ohne Zwischenräume	23,00	24,30
53.313 Einflügelige Tür wie 53.311, jedoch aus rauhen, gespundeten Brettern 26 mm dick	25,70	27,00
53.315 Einflügelige Tür wie 53.311, jedoch aus einseitig gehobelten, gespundeten Brettern 24 mm dick	26,35	27,75
53.317 Einflügelige Tür wie 53.311, jedoch aus zweiseitig gehobelten, gespundeten Brettern 22 mm dick	28,95	30,40
53.319 Einflügelige Tür wie 53.311, jedoch aus einseitig gehobelten, parallel besäumten Brettern 24 mm dick, mit Deckleisten	29,65	31,30
53.321 Einflügelige Tür wie 53.311, jedoch aus zweiseitig gehobelten, parallel besäumten Brettern 22 mm dick, mit Deckleisten	30,75	32,40
53.323 Zweiflügelige Tür 3,40 m ² mit Quer- und Strebeleisten, aus rauhen Latten 3/5, mit Zwischenräumen herstellen, einschließlich Beschlag mit 4 Langbändern, 1 Überwurf und 2 Feststellriegeln sowie Mitlieferung von 4 Stützkloben	44,20	46,30
53.325 Zweiflügelige Tür wie 53.323, jedoch aus rauhen Latten 2,4/4,8	41,90	43,95
53.327 Zweiflügelige Tür wie 53.323, jedoch aus gehobelten Latten 3/5	49,55	51,80
53.329 Zweiflügelige Tür wie 53.323, jedoch aus gehobelten Latten 2,4/4,8	47,70	49,90

	DDR DM	Berlin DM
53.331 Zweiflüglige Tür wie 53.323, jedoch aus rauhen parallel besäumten Brettern 24 mm dick	46,00	48,25
53.333 Zweiflüglige Tür wie 53.323, jedoch aus rauhen, parallel besäumten Brettern 24 mm dick, ohne Zwischenräume	48,55	50,90
53.335 Zweiflüglige Tür wie 53.323, jedoch aus rauhen, gespundeten Brettern 26 mm dick	54,00	56,55
53.337 Zweiflüglige Tür wie 53.333, jedoch aus einseitig gehobelten, gespundeten Brettern 24 mm dick	55,00	57,60
53.339 Zweiflüglige Tür wie 53.333, jedoch aus zweiseitig gehobelten, gespundeten Brettern 22 mm dick	58,40	61,05
53.341 Zweiflüglige Tür wie 53.333, jedoch aus einseitig gehobelten, parallel besäumten Brettern 24 mm dick, mit Deckleisten	61,25	64,15
53.343 Zweiflüglige Tür wie 53.333, jedoch aus zweiseitig gehobelten, parallel besäumten Brettern 22 mm dick, mit Deckleisten	63,50	66,45
53.347 Kastenschloß an Stelle Überwurf und Krampe als Zuschlag		
Für je 0,10 m ² Minder- oder Mehrgröße bis 2,00 m ² bei einflügligen und 4,00 m ² bei zweiflügligen Türen als Zu- oder Abschlag zu:		
53.301	0,51	0,53
53.303 53.325	0,49	0,50
53.305 53.327	0,68	0,70
53.307 53.329	0,65	0,66
53.309 53.323 53.331	0,56	0,57
53.311 53.333	0,64	0,65
53.313 53.335	0,74	0,75
53.315 53.337	0,76	0,77
53.317 53.339	0,85	0,86
53.319 53.341	0,98	0,99
53.321	1,04	1,05
53.343	1,03	1,04

Anordnung zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren

Vom 3. Januar 1955

(Erschienen im GBl. II 1955 S. 14)

Zur Einführung einer rationellen Herstellung und industriellen Fertigung von Fenstern und Türen, sowie zur Senkung der Bau- und Projektierungskosten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Bauvorhaben, die ab 1. Januar 1955 begonnen werden, sind die vom Ministerium für Aufbau, Entwurfsbüro für Typung, in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule, Dresden, dem Ministerium für Leichtindustrie, der Deutschen Bauakademie, dem Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe, dem Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau und von Produktionsbetrieben der volkseigenen und der privaten Industrie erarbeiteten Typenreihen für Fenster und Türen verbindlich.

§ 2

(1) Den Typenblättern liegen die verbindlichen Normen DIN 18 050 und 18 100 zugrunde.

(2) Das Entwurfsbüro für Typung hat die Typenblätter für Fenster und Türen herauszugeben.

(3) Bis zur Herausgabe der Typenblätter für Fenster und Türen durch das Entwurfsbüro für Typung können die Entwurfsbüros und die bauausführenden Betriebe die Typenblätter vom Konstruktions- und Entwicklungsbüro der VVB Holzbau, Leipzig N 22, Gohliser Straße 17, beziehen.

(4) Bis zur Herausgabe der Typenblätter für Innentüren sind die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Rohbaurichtmaße verbindlich. (Vergleiche hierzu DIN 18 100, Bild 2.)

§ 3

(1) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) Repräsentativbauten und solche, bei denen aus Gründen der architektonischen Gestaltung Sonderentwürfe erforderlich sind;
- b) diejenigen Gruppen von Bauten, für die die Verwendung anderer Baustoffe als Holz für Fenster und Türen vorgeschrieben ist;
- c) Außentüren (Hauseingangstüren).

(2) Das Ministerium für Aufbau legt fest, welche Bauten unter Abs. 1 Buchst. a fallen.

§ 4

Die bauausführenden Betriebe sind für maßhaltige Öffnungsgrößen innerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches verantwortlich. Die Auftragsbedingung „Maße sind im Bau zu nehmen“ ist unzulässig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Innentürmaße

Art	Breite mm	Höhe mm	
Speisekammertüren	625	1875	2000
Wohnungstüren	750	1875*	2000
einschl. WC-Türen	875		

Maße sind Rohbaurichtmaße nach DIN 18 100.

* Maße für ausgebauta Dachgeschosse im individuellen Wohnungsbau.

Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen

Vom 21. April 1956

(Erschienen im GBl. I 1956 S. 346)

Das Mißverhältnis zwischen dem Bedarf an Bauholz und dem Holzaufkommen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Steigerung der Bautätigkeit im zweiten Fünfjahrplan machen es erforderlich, überall dort, wo technisch vertretbar, Holz durch andere Baustoffe zu ersetzen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Einsparung von Einbauholz sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Anwendung von Dachkonstruktionen aus Schnittholz und Holzbalkendecken ist für mehr als zweigeschossige Wohnungsbauten nicht gestattet.
2. Die Ausführung von Wänden in Holzfachwerk ist verboten.
3. Kellerdecken in Massivbauten sind ohne Verwendung von Holz auszuführen. Hier sind stahlsparende Konstruktionen anzuwenden.
4. Für Pfahlgründungen sind Betonpfähle zu verwenden, sofern nicht mit Rücksicht auf die Aggressivität des Wassers Holzpfähle verwendet werden müssen.
5. Die Anwendung von Holzkonstruktionen und Holzbautelementen bei Industriebauten ist untersagt.
6. Für ländliche Bauten, insbesondere bei Inneneinrichtungen der Stallbauten, Buchtentrennwänden und dergleichen, sind nach Möglichkeit Stahlbetonfertigteile zu verwenden. Im übrigen ist geschältes Rundholz einzubauen.
Scheunen sind in massiver Bauweise auszuführen. Ausgenommen sind Feldscheunen.
7. Bei Fußböden sind an Stelle von Weichholz Anhydrit, Steinholz, Pyramit, Leuna, Igelit und andere holzfreie Fußbodenbeläge zu verwenden.
Fußböden aus anfallenden Holzkürzungen sind zulässig.
8. Verkleidungen, insbesondere Wand-, Decken- und Heizkörperverkleidungen, aus Weichholz sind nicht gestattet.
9. Treppenläufe und Podeste für mehr als ein Geschoß sind massiv auszubilden. Balkonbrüstungen aus Holz sind untersagt. Treppengeländer, Schutzgitter und dergleichen sind nach Möglichkeit unter Einsparung von Weichholz auszuführen.

10. Boden- und Kellerverschläge aus Holz sind mit Ausnahme der Rahmenkonstruktion nicht zulässig. Für die Verschalung sind Austauschstoffe zu wählen.
11. Für Klopfstangen, Pergolen, Einrichtung von Kinderspielplätzen ist die Verwendung von Schnittholz unzulässig.
12. Die Herstellung von Zäunen aus Schnittholz ist verboten. Die Verwendung von Nutzreiserholz ist zulässig.
13. Holzwolle-Leichtbauplatten dürfen nur zum Zwecke der Wärme- und Schalldämmung eingebaut werden.
14. Die Herstellung von Gesimsen aus Holz ist verboten .
15. Die Verschalung von Außenwänden aus Holz ist untersagt.
16. Dachaufbauten sind unter sparsamster Verwendung von Holz auszuführen.
Laufbohlen für Schornsteine sind nach Möglichkeit aus Gitterrosten auszuführen.
17. Kellerfenster sind vorwiegend nach der Werknorm 10 von 1956/57 in Beton anzufertigen.
18. Der Einbau hölzerner Sohlbänke und Lateibretter ist untersagt.

§ 2

Zur Einsparung von Vorhalteholz sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Entwurfsbearbeitung eines Objektes hat bereits unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß bei der Bauausführung mit möglichst geringen Mengen an Vorhalteholz auszukommen ist. Einsparungen von Vorhalteholz lassen sich erzielen bei
 - Anwendung der Großblockbauweise und Verwendung von Fertigbauteilen,
 - einheitlichen Abmessungen gleichartiger Konstruktionsteile in Längs- und Querschnitt (Unifizierung der Bauelemente),
 - Stahlbetonsäulen und -balken durch Festlegung von Typenquerschnitten.
 Beim Entwurf von Silos, Behältern und ähnlichen Bauwerken aus Stahlbeton sind grundsätzlich Gleit- und Kletterschalungen vorzusehen.
2. Beim Transport, besonders beim Auf- und Abladen, ist das Holz pfleglich zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden. Vorhalteholz darf nicht abgekippt werden.
3. Beim Abrüsten darf Holz in keinem Fall abgeworfen werden. Ausgebaute Hölzer sind sofort von Schmutz und anhaftenden Betonteilen zu reinigen, zu entnageln und ordnungsgemäß zu stapeln.

4. Der Stapelplatz des Vorhalteholzes ist vom Unkraut freizuhalten und zu entwässern. Als Unterbau der Holzstapel ist die Verwendung von Schwellenholz unzulässig.
Bei kreuzweiser Lagerung der Hölzer und Stapelung der Rundhölzer mit mehr als 18 cm mittlerem Durchmesser kann auf Zwischenlagen verzichtet werden.
5. Bohlen und Karrdielen sind an der Stirnfläche mit Welleisen zu versehen oder in anderer Weise gegen Aufsplintern zu sichern.
6. Abgebaute Gerüste, Schalungselemente, Baracken und Budenteile, Bauplanken, entrindete Zaunfelder sowie Gleis- und Baggerschwellen sind mit geeigneten Schutzmitteln zu imprägnieren (siehe Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes [GBl. I S. 174]).
7. Bedingt die Örtlichkeit der Baustelle die Anlage besonderer Zufahrts- und Fahrwege auf dem Baugelände, so sind sie den Verkehrsbedürfnissen entsprechend wie Wirtschaftswege und Landstraßen zu befestigen.
Holzschwellenwege sind verboten. Karrdielen dürfen nur auf kurzen Entfernungen verwendet werden.
8. Für festliegende Fördergleise 75er und 90er Spur sind an Stelle von Holzschwellen bei längerer Bauzeit Stahlbetonschwellen zu verwenden.
9. Die Widerlager bei Feldbahnbrücken sind aus Beton oder Mauerwerk herzustellen.
10. Die Fundamente bei Fördergerüsten sind massiv auszubilden.
11. Die Verwendung von Schwellenstapeln als dauernder Unterbau ist untersagt. Hochzustellende Behälter, Kessel, Maschinen usw. sind zu untermauern. Materialbunker sowie die Unterbauten von Silos, Aufbereitungs- und Mischanlagen sind massiv auszuführen.
12. Rampen von Bahnhöfen, an Schuppen und dergleichen sind massiv oder als Erdschüttung herzustellen. Holzkonstruktionen und Bohlenverzug dürfen nicht ausgeführt werden.
13. Die Verwendung von Holzschwellen oder Holzpfählen bei der Aufstellung von Holzbuden ist nicht zulässig.
Die Fundamente sind zu mauern oder zu betonieren.
14. Die Einfriedung von Baustellen ist nur mit fertigen Feldern aus Waldlatten oder Stengelholz zwischen Beton- oder Mauerwerkssäulen durchzuführen. Dichte Bauplanken sind nur dort aufzustellen, wo es mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr gefordert wird. Umsetzungen von Baracken, Materialbuden usw. sind ausschließlich von hierfür einzusetzenden Fachkräften auszuführen, die sowohl den Aufbau, Abbau, die Transportverladungen als auch notwendige Reparaturen zu übernehmen haben.

15. Außenrüstungen aus Holz sind weitgehend durch Stahl- und Leichtrohrrüstungen zu ersetzen.

Beim Wohnungsbau sind grundsätzlich innere Mauerrüstungen in Verbindung mit Schutzgerüsten zu verwenden.

Holzsparende Schutzrüstungen, die in der Gerüstordnung DIN 4420 zugelassen wurden, sind anzuwenden.

16. Für die Durchführung von Arbeiten an Fassaden und Dächern sind in allen Fällen, wo es arbeitstechnisch und vom Standpunkt des Arbeitsschutzes vertretbar ist, Leiterrüstungen zu verwenden. Stanggengerüste sind nur unter Verwendung von Seilen und Ketten zu errichten. Die Verwendung von Klammern und mit Dornen versehenen Rüstbügeln ist verboten. Die einzugrabenden Gerüstständer sind zu imprägnieren. Lose Gerüstbeläge sind durch Gerüsttafeln zu ersetzen.

17. Arbeits- und Schutzgeräte dürfen nur dann länger, als zur unmittelbaren Durchführung der Arbeiten benötigt, stehen bleiben, wenn der Baubetrieb dadurch nicht gezwungen ist, neues Vorhalteholz anzuschaffen.

18. Bei Stahlsteindecken und Decken von Stahlbetonfertigsbalken ist eine für das betreffende System geeignete Sparschalung anzuwenden.

19. Zur Herstellung von Fertigbetonteilen sind bevorzugt Betonmatrizen und Stahlformen zu verwenden. Sind mehr als 100 gleiche Elemente herzustellen, müssen sie verwendet werden.

20. Für die Einschalung von Betonfundamenten sind vorwiegend genormte Schalungstafeln, Betonplatten oder Platten aus anderen Baustoffen zu verwenden.

21. Zur Übertragung der Lasten aus dem Lehrgerüst auf das Erdreich sind statt der üblichen Holzpfähle bei tragfähigem Boden Streifenfundamente herzustellen.

Ist für das Untergerüst das Rammen von Pfählen erforderlich, so sind Stahlbetonpfähle zu verwenden, sofern sie nach beendeter Arbeit wieder gezogen werden können oder ihr Verbleiben im Fußboden unbedenklich erscheint.

Für Zangenhölzer und die Verschwertung der Konstruktion sind in der Regel Halbrundhölzer vorzusehen.

22. Bei Baugruben im Grundwasser sind statt Holzspundwände Stahlbetonspundwände zu rammen.

Zur Verankerung von Spundwänden sind Stahlbetonpfähle an Stelle von Holzpfählen und -platten zu verwenden.

Die Ausführung von Bohlwerken aus Holz ist verboten.

Für die Aussteifung von Rohrgräben sind stählerne Schraubsteifen zu verwenden.

§ 3

(1) Sind in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 geboten, so sind Genehmigungen unter Beifügung prüfbarer Unterlagen zu beantragen

- a) für Bauobjekte zentraler Planträger beim Ministerium für Aufbau, Zentrale Holzeinsparkommission,
- b) für alle übrigen Bauobjekte beim Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau.

(2) Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, hat der Leiter der Abteilung Aufbau verantwortlich mitzuzeichnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler

Minister



